



## Patentverzicht oder Verzicht auf dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde

### Patentinhaber/in

|               |                      |       |                      |
|---------------|----------------------|-------|----------------------|
| Name          | <input type="text"/> |       |                      |
| Vorname       | <input type="text"/> | Tel.  | <input type="text"/> |
| Strasse / Nr. | <input type="text"/> | Mobil | <input type="text"/> |
| PLZ / Ort     | <input type="text"/> | Mail  | <input type="text"/> |

### Betrieb

|               |                      |       |                      |
|---------------|----------------------|-------|----------------------|
| Betriebsname  | <input type="text"/> | Tel.  | <input type="text"/> |
| Strasse / Nr. | <input type="text"/> | Mobil | <input type="text"/> |
| PLZ Ort       | <input type="text"/> | Mail  | <input type="text"/> |

- Patentverzicht:       Gastwirtschaft       Klein-/Mittelverkaufsbetrieb
- Rückzug oder Verzicht auf dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde
- per  (Datum)

Der Verzicht erfolgt nicht rückwirkend. Er ist frühestens ab Eintreffen des Formulars bei der Verwaltungspolizei gültig.

### Bemerkungen

  

### Hinweise

Die/der Unterzeichnende bestätigt hiermit den Rückzug / Verzicht der Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde bzw. auf sein/ihr Gastwirtschaftspatent bzw. Klein- und Mittelverkaufspatent per oben aufgeführtem Datum.

**Ab diesem Zeitpunkt ist der/die Verzichtseinreichende nicht mehr Inhaber/-in des Patentes entsprechenden Betriebes** und in der Folge auch nicht mehr für die Betriebsführung gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich verantwortlich.

**Eine Weiterführung des Gastwirtschaftspatentes bzw. des Klein – und Mittelverkaufspatentes kann erst nach einer neuen Patenterteilung durch die Verwaltungspolizei erfolgen.**

Ab diesem Zeitpunkt ist die Verfügung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde nicht mehr gültig (es gilt für den Betrieb die ordentliche Schliessungsstunde von 24 Uhr. Vereinzelt Verlängerungen sind der Verwaltungspolizei ab sofort wieder im Voraus zu melden) bzw. ist der/die Verzichtseinreichende nicht mehr Inhaber/in des Patentes entsprechenden Betriebes und in der Folge auch nicht mehr für die Betriebsführung gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich verantwortlich.

Eine erneute dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde kann erst nach einem neuen schriftlichen Antrag geprüft werden. Eine Weiterführung des Gastwirtschaftspatentes bzw. des Klein- und Mittelverkaufspatentes kann erst nach einer neuen Patenterteilung durch die Verwaltungspolizei erfolgen.

Ort  Datum